

Februar 2026

KUNSTTHERAPIE NACHRICHTEN



Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die vorliegenden Kunsttherapie-Nachrichten widmen sich vollumfänglich dem Thema der neuesten Entwicklungen im Bereich Tarife, im speziellen um den TARDOC und dem Nationalen Tarif für Tageskliniken.

Als in der Schweiz tätige:r, selbständige:r Kunsttherapeut:in denkst Du beim Begriff „Tarif“ vielleicht als Erstes an den Tarif 590, über den die Kosten für komplementärtherapeutische Behandlungen durch die Zusatzversicherer rückvergütet werden können.

Tarife im Sinne von festgelegten Preislisten für gesundheitliche Dienstleistungen spielen aber auch dort eine grosse Rolle, wo Du als Arbeitnehmende:r in öffentlichen oder privaten gesundheitlichen Einrichtungen wie Kliniken, Spitälern oder Gesundheitszentren tätig bist. Dabei kann zwischen Einrichtungen der stationären, ambulanten und intermediären/teilstationären Versorgung unterschieden werden. Während im stationären Bereich die tarifliche Situation bis auf Weiteres gleichbleibt, möchten wir hier über wichtige Neuerungen bei den Tarifen für ambulante und intermediäre (resp. tagesklinische) Leistungen informieren und aufzeigen, welche Auswirkungen diese für Dich als Kunsttherapeut:in haben können.

TARDOC:

nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie

Per 1. Januar 2026 wurde der bisherige Tarif für ambulante medizinische Leistungen TARMED durch ein neues Tarifsysteem abgelöst. Ab sofort müssen Leistungserbringer über den neuen Tarif TARDOC sowie sogenannte ambulante Pauschalen abrechnen.

In den vergangenen Monaten wurden der OdA ARTECURA mehrere Fälle gemeldet, bei denen es durch die Einführung von TARDOC zu einem Verlust oder einem Abbau des kunsttherapeutischen Angebots und der damit verbundenen Anstellungen gekommen ist. Dies betrifft beispielsweise ambulante kunsttherapeutische Gruppen resp. Ateliers an Spitälern oder psychiatrischen Kliniken. Grund dafür ist, dass die betreffenden Einrichtungen kunsttherapeutische Leistungen nicht mehr so abrechnen können, wie dies bis anhin unter TARMED möglich war.

Im Gespräch mit betroffenen Kunsttherapeut:innen und

Einrichtungen stellte sich heraus, dass es dabei im Kern um einen Abschnitt im Anhang zum neuen Tarifstrukturvertrag geht, der im Vergleich mit TARMED enger gefasst wurde, resp. enger interpretiert werden soll. Unterkapitel EA.05 in Anhang G von TARDOC bezieht sich auf „Ambulante Leistungen durch Nichtärztliche Fachpersonen in der Psychiatrie, im Spital und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen“. Neben Tarifpositionen besteht das Unterkapitel auch aus sog. Kapitelinterpretationen, die wiederum „Hinweise zur Verrechenbarkeit“ enthalten.

Diese Hinweise spezifizieren nun den Begriff der „nicht-ärztlichen Fachpersonen“. Einerseits wird als Kriterium genannt, dass diese mindestens über einen Bachelor- oder einen Diplom-Abschluss einer Höheren Fachschule verfügen müssen. Diese Voraussetzung wäre bei Kunsttherapeut:innen mit Eidgenössischem Diplom gegeben. Andererseits werden neu nur noch vier Berufsgruppen aufgeführt, und zwar „Psycholog/Psychologin, Pflegefachperson, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“. Für Gesundheitseinrichtungen stellt sich dadurch die Frage, wie sie Leistungen von nichtärztlichen Fachpersonen, die in der Liste nicht erwähnt werden, unter TARDOC abrechnen sollen. Dies gilt insbesondere auch für Kunsttherapeut:innen.

In Zusammenarbeit mit betroffenen Einrichtungen bzw. Fachpersonen ist die OdA ARTECURA zurzeit daran herauszufinden, wie mit diesem Problem in der Praxis aktuell umgegangen wird. Parallel dazu wird ein Schreiben an betroffene Einrichtungen sowie an die relevanten gesundheitspolitischen Akteure entworfen und entsprechendes Lobbying betrieben. Ziel dieser Massnahmen ist es, im Rahmen der sogenannten Tarifentwicklung eine Änderung des betreffenden TARDOC-Abschnitts per 2028 zu erwirken, und bis dahin Übergangsweise nach einer praktikablen Abrechnungslösung für kunsttherapeutische Leistungen zu suchen.

Falls Du durch die Einführung von TARDOC persönlich betroffen bist, melde Dich gerne bei der OdA ARTECURA, info@artecura.ch. Damit hilfst Du uns, ein umfassendes Bild der Situation zu erhalten und unsere berufspolitischen Massnahmen möglichst wirkungsvoll zu gestalten. ☺

Nationaler Tarif für Tageskliniken

In zahlreichen psychiatrischen Tageskliniken der Schweiz bildet Kunsttherapie einen Bestandteil des multimodalen Behandlungsprogramms. Anders als in der stationären

Februar 2026

KUNSTTHERAPIE NACHRICHTEN



Psychiatrie (vgl. dazu auch das Dokument „Informationen der OdA ARTECURA zur Abgeltung kunsttherapeutischer Leistungen in der Psychiatrie“ von 2018 auf www.artecura.ch) existiert für den intermediären Bereich bis anhin kein eigener Tarif resp. kein einheitliches Modell zur Finanzierung von Leistungen.

In den meisten Kantonen erfolgt die Abgeltung der Leistungen anhand von Tagespauschalen, die in besonderen Tarifverträgen zwischen Kanton und Krankenversicherern resp. in Rahmenvereinbarungen zwischen Kanton und Leistungserbringern festgehalten wurden. Dabei werden Leistungen, die von der Grundversicherung bzw. Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (kurz OKP) abgedeckt sind, grundsätzlich durch die Krankenversicherer übernommen, die nicht-OKP-pflichtigen Leistungen durch den Kanton – sofern diese wirksam und wirtschaftlich erbracht werden und kostendeckende Vergütungssysteme fehlen. Üblicherweise enthalten die genannten Rahmenvereinbarungen eine Regelung, wonach Nicht-OKP-Leistungen wie z.B. Kunsttherapie dann vergütet werden, wenn pro Behandlungstag eine Mindeststundenzahl an OKP-Leistungen erbracht wird.

Um die Angebote und die Finanzierung von Tageskliniken schweizweit zu standardisieren, entwickelten Kostenträger (Krankenkassen, Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren) gemeinsam mit Verbänden der Leistungserbringer (u.a. Swiss Mental Health Care, Spitalverband H+) in den letzten Jahren Leitlinien zur Ausgestaltung von spitalgebundenen psychiatrischen Tageskliniken. Zudem kategorisierten sie deren Leistungen insbesondere mit Blick auf die OKP-Abrechenbarkeit. Ziffer 5.2 der Leitlinien sieht – analog zu den meisten geltenden Rahmenvereinbarungen – vor, dass mindestens vier Stunden OKP-pflichtige Leistungen erbracht werden müssen, um einen Behandlungstag voll abzurechnen.

Basierend auf diesen Leitlinien wird ab Sommer 2026 mit der Erarbeitung eines Nationalen Tarifs für Tageskliniken begonnen werden. Die OdA ARTECURA hat auch hier verschiedene Massnahmen ergriffen, die darauf abzielen, die Abbildung und Vergütung kunsttherapeutischer Leistungen im künftigen Tageskliniktarif sicherzustellen.

Solltest Du derzeit als Kunsttherapeut:in in einer Tagesklinik tätig sein, könnte es Sinn machen, die Leitlinien und den künftigen Tarif im Fachteam und/oder mit Vorgesetzten zu thematisieren. Gemeinsam könntet Ihr Euch frühzeitig ein

Bild machen, inwiefern das Behandlungsprogramm Eurer Tagesklinik momentan den Leitlinien entspricht, insbesondere auch mit Blick auf das zeitliche Verhältnis zwischen OKP- und Nicht-OKP-Leistungen, und gegebenenfalls Vorkehrungen treffen. ☺

Gerne helfen wir bei konkreten Fragen weiter und informieren in den Kunsttherapie-Nachrichten über die aktuellen Entwicklungen.

Herzliche Grüsse

Eliane Scheibler

Ressortleiterin Berufspolitik